

Herzlich willkommen zu meinem ersten Infobrief im neuen Design! Ich hoffe, er gefällt Ihnen?
Zunächst wünsche ich Ihnen ein gesundes neues Jahr 2016!
Diese interessanten und wichtigen Neuigkeiten rund um Steuern & Co. als auch zu unserem Büro finden Sie in dieser Ausgabe:

In Ihrer und in unserer Sache

1. Neues Domizil
2. Buchführungsseminare 2016 online
3. Das Gespräch: Gemeinsam statt einsam (Gedanken)
4. Und ein wenig Statistik

Steuerliche Änderungen

1. Ein Hinweis für Alle
2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
3. Steuerfreier Grundbetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld steigen
4. Kosten für Künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft
5. Aufwendung für Schornsteinfeger*in
6. Das liebe Tier
7. Vermietungseinkünfte: Nebenleistungen können umsatzsteuerpflichtig sein
8. Einsprüche gegen Steuerbescheide jetzt auch online möglich

Für Selbständige und Gewerbetreibende

1. Häusliches Arbeitszimmer bzw. Geschäftsräume in der Wohnung im Haus
2. Grenzen für die Buchführungspflicht angehoben
3. Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBD vom 14.11.2014)
4. Unglaublich aber wahr: Telefoninterviewer*innen als Selbständige

Zum Thema Umsatzsteuer

1. WICHTIG: Umsatzsteuerpflicht auch für Nicht-Umsatzsteuerpflichtige Selbständige
2. Die am 10.01.2016 fällige Umsatzsteuer für 2015 und Lohnsteuer für 2015
3. Bauunternehmer und Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG
4. Handel mit „bitcoins“ umsatzsteuerfrei

Für Vereine

1. Spendenbescheinigung

In Ihrer und in unserer Sache



Neues Domizil

...wir bleiben in Euskirchen und wir bleiben in der Innenstadt. Wir hatten Glück und ein bezahlbares (besser gesagt: finanzierbares) sowie großzügiges Kleinod mit netter Nachbarschaft gefunden. Wir werden im Frühsommer in ein eigenes Haus umziehen. Bis dahin stehen dort noch ein paar Modernisierungsmaßnahmen an. Dann wird Ihr Blick auf wunderschöne Stadthäuser Euskirchens fallen, wenn Sie ihn mal von der Steuer abwendest.





Im Bild oben sehen Sie einen Ausschnitt von etwas, was im neuen Haus zu finden ist. Wissen Sie, was es sein könnte? Wer bis zum 20. Februar 2016 die richtige Antwort per E-Mail an mich sendet, nimmt an der Verlosung meines Buches "Einfache Buchführung für Selbständige – Ein Grundlagenbuch, das Spaß macht" mit persönlicher Widmung teil!

Buchführungsseminare 2016 online

Wie geht Buchführung eigentlich? Grundlagen lernen Sie ganz praxisnah in diesem Seminar:

www.steuerberaterinnenbuero.de/seminar_einfache_buchfuehrung.html

•

Das Gespräch: Gemeinsam statt einsam (Gedanken)

Kommunikation ist ein Schlüssel für unser tägliches Miteinander. Manchmal gelingt sie, manchmal ist sie schwierig und manchmal geht sie daneben. Oft ist es ein Ausprobieren, ein Versuch, neue Wege zu gehen. E-Mails gehören als Kommunikationsmittel zu unserem Alltag und sind nicht mehr wegzudenken. Sie eignen sich, um Informationen auch in Gruppen auszutauschen. Mails eignen sich weniger für Absprachen, Terminvereinbarungen, Beratungen und Gespräche. Es stimmt nicht unbedingt, jemanden per Mail schneller und besser zu erreichen. Es geht gefühlt schneller, etwas loszuwerden und sich beim Schreiben zu fokussieren. Die Fragen und Problemstellungen sind noch nicht geklärt.

Es war auch mal unmodern, noch auf Flip-Charts zu präsentieren. Heute gibt es die Kehrtwende und es heißt: Mit Powerpoint lässt sich bei weitem nicht so gut lernen, weil unsere Begreifens-Strukturen im Gehirn viele Sinneserfahrungen brauchen, damit sich Gelerntes manifestieren kann. Das Gespräch ist mit Mimik, Gestik, Stimme, Stimmung bereichert und ich begreife mehr als aus einem geschriebenen Text. In einen geschriebenen Text intoniere und interpretiere ich hinein. Ein klassischer Rechtschreibfehler durch zu schnelles Tippen „DU“, kann heute schnell als ein „Dich-Anschreien“ interpretiert werden und schon kann die beste Beziehung gestört sein.

Im Wort „Kommunikation“ steckt aber auch „kommun-“ und das bedeutet: Gemeinsam.

Gemeinsam miteinander zur gleichen Zeit sprechen, hat den Vorteil, dass sich Dinge „jetzt“ klären lassen und nicht offen bleiben, bis jede/r für sich allein gelesen, gedacht und geschrieben bzw. geantwortet hat. Beim miteinander sprechen, befinden wir uns miteinander im Kontakt. Direkte Rück- und Verständnisfragenfragen können direkt gestellt und so gut wie möglich beantwortet werden. Jede/r kann weiter denken und muss nicht Tage später wieder neu denken. Kennen Sie das?



Hier ein interessanter Buchtipp zum Thema:
Anitra Egger, "E-Mail macht dumm, krank und arm"

Und ein wenig Statistik

32,76 % beträgt der Anteil der Steuerberaterinnen. Die Tendenz der weiblichen Berufsangehörigen ist steigend und überschreitet bei den unter 30-jährigen die 50%-Hürde um 4%. Wow. Allerdings verlieren Sie 14% bis in der nächsten Altersgruppe. Das sind die Steuerberaterinnen, die Kinder bekommen (haben)?

Aus dem Berufsregister

Altersstruktur der Steuerberater/innen und Steuerbevollmächtigten (Stand 01.03.2015)

Alter		weiblich	männlich	gesamt	%
75 Jahre und älter	13,5%	39	250	289	4,9
70-74 Jahre	13,5%	44	282	326	5,5
60-69 Jahre	26%	292	823	1.115	18,9
50-59 Jahre	33,5%	464	922	1.386	23,6
40-49 Jahre	37,5%	597	993	1.590	27,0
30-39 Jahre	40,5%	440	645	1.085	18,4
unter 30 Jahre	54,6%	53	44	97	1,7
Gesamt		1.929	3.959	5.888	

- Nach oben -

Steuerliche Änderungen

Ein Hinweis für Alle

Steuer-Identifikationsnummern müssen zukünftig angegeben werden für:

- Kindergeld und Kinderfreibetrag. Die Steuer-ID-Nummern wurden vom Bundeszentralamt für Steuern vor Jahren bereits verschickt.
- Unterhalt an getrennte oder geschiedene Ehegatt*innen (EHE) oder Lebenspartner*innen (ELP)

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde um 600 € auf 1.908 € erhöht. Für jedes weitere Kind, das zum Haushalt gehört, erhöht sich der Betrag um 240 €/Jahr und Kind. Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes bzw. der Kinder ist notwendig. Außerdem wurde entschieden, dass es für die Inanspruchnahme des Freibetrags ausreichend ist, wenn das Kind in der Wohnung gemeldet ist, es muss dort nicht tatsächlich wohnen oder sich aufhalten (BFH v. 05.02.2015 – III R 9/13). Die Meldung in der Wohnung der (zumeist) Mutter ist ein unwiderlegbarer Nachweis, dass das Kind zu diesem Haushalt gehört. Das bedeutet, dass es keiner weiteren „Beweise“ oder Indizien bedarf. Ist das Kind dort gemeldet, dann gehört es zu diesem Haushalt. Das ist eine Vereinfachung, weil es diesbezüglich keine Streitpunkte mit dem Finanzamt mehr gibt.

Steuerfreier Grundbetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld steigen

Der Steuerfreibetrag Grundfreibetrag beträgt 8.472 im Jahr 2015 und 8.652 € im Jahr 2016. Für Verpartnerte und Verheiratete beträgt er das Doppelte: 16.944 und 17.304 €. Der Kinderfreibetrag erhöht sich auf 2.256 € und steigt für 2016 auf 2.304 €. Das Kindergeld wurde/wird entsprechend angehoben.

Kosten für Künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft

Möchte eine Frau schwanger werden, die eine Frau als Partnerin hat - dabei muss es sich nicht um eine eingetragene Partner*innenschaft handeln! - kann sie die Kosten nicht steuermindernd ansetzen. Selbst bei Vorliegen einer medizinischen Indikation (Sterilität), soll das hinter die Lebensweise (lesbisch) zurücktreten. Diesen Fall hat das FG Münster mit Urteil v. 23.07.2015 6 K 93/13 beschlossen, die Begründung ist abenteuerlich und reichlich homophob. Das Verfahren ist nun vor dem BFH anhängig.



Aufwendung für Schornsteinfeger*in

Die regulären Schornsteinfeger*innenleistungen drücken als haushaltsnahe Dienstleistungen die Steuerlast und nicht mehr als Handwerksleistungen (BMF v. 10.11.2015)

Das liebe Tier

Haushaltsnah und damit steuermindernd sind auch die Aufwendungen für die Betreuung und Versorgung für Haustiere (BFH v. 03.09.2015 – VI R 13/15). Natürlich müssen die anderen Bedingungen (z.B. Zahlung vom Konto) ebenso erfüllt sein.

Vermietungseinkünfte: Nebenleistungen können umsatzsteuerpflichtig sein

Mietnebenkosten können getrennte Lieferungen und Leistungen sein, die nicht als Nebenleistung zur Hauptleistung „Vermietung“ zu werten sind, sondern eigenständig. Dies soll der Fall sein, wenn die Mieter den Verbrauch selbst bestimmen und der Verbrauch nicht über Quadratmeter oder pauschal abgerechnet wird. Das betrifft Strom, Wasser, Heizung. Das hat der EUGH am 16.0.2015 – Rs C-42/14 entschieden. Für Sie bekommt dieses Urteil nur eine Relevanz, wenn es vorteilhaft für Sie wäre. Solange Sie nicht selbständig oder Kleinunternehmer*in sind, ändert sich für Sie nichts. Sobald das Bundesfinanzministerium, den Umsatzsteueranwendungserlass ändert, erlangt dieses Urteil Relevanz für alle, die sowieso schon umsatzsteuerpflichtig durch eine selbständige Tätigkeit sind.

Einsprüche gegen Steuerbescheide jetzt auch online möglich

Wer im ElsterOnline-Portal registriert ist, kann diese Möglichkeit nutzen. Nach dem Login unter elsteronline.de steht im Bereich „Formulare“ unter dem Punkt „Sonstige Formulare“ ein Formular zur elektronischen Einspruchseinlegung zur Verfügung. Im Zeitpunkt der erfolgreichen Datenübermittlung an die Finanzverwaltung gilt der Einspruch als eingelegt. Der Gang zum Briefkasten bzw. zum Finanzamt bleibt erspart. Ausprobiert habe ich die Möglichkeit noch nicht. Bitte achten Sie darauf, den Einspruch auszudrucken und ihn gegebenenfalls an die Steuerberaterin weiterzuleiten.

- Nach oben -

Für Selbständige und Gewerbetreibende

Häusliches Arbeitszimmer bzw. Geschäftsräume in der Wohnung im Haus

Wer von zu Hause aus, sein Business betreibt, kann die Kosten für Geschäftsräume wie z.B. Praxisräume, Werkstätten, Lagerräume, Klavierstudios anteilig unbegrenzt geltend machen. Die Kosten für das sogenannte „Häusliche Arbeitszimmer“ waren und sind unter bestimmten Bedingungen begrenzt bis 1.250 abziehbar, wenn das nicht der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit ist. Nun hat der BFH eine weitreichende Entscheidung im Falle einer Klavierpädagogin und Konzertpianistin gefällt. Ist das Zimmer in die häusliche Sphäre des selbst bewohnten Hauses/ Wohnung eingebunden, ist der Geschäftsraum als häusliches Arbeitszimmer zu qualifizieren (BFH v. 09.06.2015 – VIII R 8/13). Eine rechtssichere Beurteilung wird mit diesem Urteil, v.a. mit der Urteilsbegründung schwieriger. Wahrscheinlich werden Auseinandersetzungen bezüglich der Zuordnung mit dem Finanzamt aussichtsloser.

Grenzen für die Buchführungspflicht angehoben

Die Grenze für die Buchführungspflicht (Bilanzierungspflicht) für Gewerbetreibende steigt von 50.000 auf 60.000 € Gewinn bzw. von 500.000 € auf 600.000 € Umsatz. Wird eine dieser neuen Grenzen überschritten, wird das Finanzamt zur Doppelten Buchführung und zur Bilanzierungspflicht auffordern.

Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBD vom 14.11.2014)

Das Bundesfinanzministerium hat mit o.g. Schreiben die Vorschriften über die ordnungsgemäße Buchführung sowie deren elektronischen Varianten enorm verschärft. Z.B. soll die Buchführung nach 10 Tagen des „festgeschrieben“ und unveränderbar sein. Beziehungsweise die Daten. Das Bundesfinanzministerium hat die Regelungen auch für die Nicht-Bilanzierenden als gesetzlich vorgeschrieben betrachtet. Alle, die eine Einnahmeüberschussrechnung erstellen, sollen diesen Regelungen unterliegen. Ich sehe das entspannt, weil das Bundesfinanzministerium keine gesetzgeberische Kompetenz hat und weil es für dieses Vorgehen bei der EÜR keine gesetzliche Grundlage gibt. Ansonsten bleibt es wie es war: Die Aufzeichnungen und Belege sollen ordentlich, übersichtlich, vollständig, nachvollziehbar und so sein, dass sich fremde Dritte innerhalb einer angemessenen Zeit ein Bild machen können. Bei Kassenaufzeichnungen und viel Barverkehr scheint es sinnvoll, die GoBD einzuhalten und die Programmierprotokolle von der elektronischen Kasse aufzubewahren.

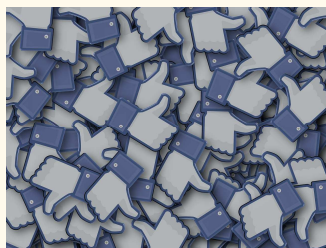
Unglaublich aber wahr: Telefoninterviewer*innen als Selbständige

Was die Deutsche Rentenversicherung sehr wahrscheinlich als scheinselfständig oder als Arbeitnehmer*innen einstufen würde, sieht der BFH im Urteil v. 18.06.2015 – VI R 77/12 als selbständige Tätigkeit und damit als nicht lohnsteuerabführungspflichtig für den Arbeitgeber/Auftraggeber an. Kriterien waren:

- Keine Bezahlung bei Krankheit und Urlaub
- Keine Sozialleistungen
- Bezahlung nach Stundensätzen für bis zum Ende durchgeführte Interviews
- Freie Zeiteinteilung, auch wenn in 4-StundenBlöcken gearbeitet wird
- Die Möglichkeit, Aufträge abzulehnen

Obwohl diese Menschen in den Räumen an 100 Computerarbeitsplätzen ihrer Arbeitgeber saßen und nach vorgegebenen Fragebögen und Schemata gearbeitet haben. Für mich riecht das eher nach Aushöhlung sozialer Standards und Prekarisierung von Arbeit.

Zum Thema Umsatzsteuer



WICHTIG: Umsatzsteuerpflicht auch für Nicht-Umsatzsteuerpflichtige Selbständige

Wer KleinunternehmerIn ist (Umsatz unter 17.500 € im Vorjahr) oder deshalb nicht umsatzsteuerpflichtig ist, weil die Leistungen umsatzsteuerfrei sind (z.B. Heilbehandlungen einer Heilpraktikerin), kann – entgegen der bisherigen Praxis – verpflichtet sein, doch Umsatzsteuer zu erklären und zu zahlen. Das ist der Fall, wenn ein im europäischen Ausland sitzendes Unternehmen Dich als Unternehmen identifiziert hat und deshalb die Rechnungen ohne luxemburgische oder irische Umsatzsteuer ausweist.

Typische Fälle sind z.B. Google-Adwords und facebook (Werbung für die Unternehmensseite). Innerhalb Europas gilt bei sogenannten B2B-Umsätzen (Business to Business) die Umsatzsteuerschuldnerschaft bei den empfangenden Unternehmen.

Und das sind Sie! Dieser Fall tritt unter anderem auch ein, wenn ausländische Dozent*innen eingeladen werden.

Die am 10.01.2016 fällige Umsatzsteuer für 2015 und Lohnsteuer für 2015...

...wird erst am 11.01.2016 fällig, da der 10.01.2016 auf einen Sonntag fällt. Laut BFH ist das keine Betriebsausgabe 2015, wenn 2016 gezahlt/abgebucht wird, weil der 10-Tageszeitraum für die Fälligkeit überschritten ist. Nach Finanzamtsmeinung ist sie wohl doch Betriebsausgabe 2015. Ein „richtig“ ist schwer hinzubekommen. Es hilft nur, die Betriebsausgabe 2015 und 2016 geltend zu machen, und das Finanzamt schriftlich darauf hinzuweisen, um den Betriebsausgabenabzug in jedem Fall einmal gewährleistet zu bekommen. Einen Mustertext gibt es hier unter der Quelle: www.tax-news.de/abgabenordnung/musterschreiben-das-finanzamt-die-gewaeahrleistung-des-einmaligen-abzugs-von-ust-und-ist-zahlungen-bei-der-gewinnermittlung-nach-%C2%A7-4-3-estg/

Bauunternehmer*innen und Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG

Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen können mit zum Bauwerk gehören und unter die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG für Subunternehmen am Bau fallen. Im Umsatzsteuergesetz wurde in § 13b Abs. 2 Nr. 4 ergänzt: „Als Grundstücke gelten insbesondere auch Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.“

Handel mit „bitcoins“ umsatzsteuerfrei

Wer als Grafiker*in und Webdesigner*in Fotorechte im Internet erwirbt, bezahlt diese oft nicht mit Euro, auch wenn die virtuelle Währung mit Euros bezahlt, d.h. umgetauscht wird. Der EUGH hat mit 22.10.2015 – Rs. C-264/14 entschieden, dass „bitcoins“ (credits...) eine Währung darstellen, die der Umsatzsteuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. d-f der MwStSystRL (das ist europäisches Umsatzsteuerrecht) unterliegen. Erst die konkrete Leistung (Fotorechte), löst eine Umsatzsteuerpflicht und ggfs. den Vorsteuerabzug aus.

Für Vereine

Spendenbescheinigungen

Bitte prüft nach, ob Sie schon die neuen Muster für Spendenbescheinigungen nutzen.

www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/

Ein Wort zum Schluss

Steuervereinfachung, -handhabung und Praktikabilität sehen aus Sicht der Steuerpflichtigen und auch aus meiner Sicht anders aus. Also schlängeln wir uns gekonnt durch den Dschungel. Ob am Boden oder hinter grünen Blättern, aufrecht mit dem spitzen Bleistift in der Hand.

In diesem Sinne wünsche ich ein erfolgreiches Jahr 2016

Franziska Bessau

